

„Objektkatalog BIM Bundesfernstraßen“ federführend von der Autobahn GmbH mit einer Vielzahl an Partnern und im Auftrag des BMDV vorangetrieben. Der strategische Ansatz für diesen Objektkatalog ist, von Beginn die fachbereichs- und phasenübergreifende Harmonisierung im Blick zu haben, um später einen gesamtheitlichen Informationsaustausch zwischen den unterschiedlichen Projektphasen und Fachbereichen sicherzustellen. Hierbei spielt die Festlegung einer übergeordneten Objektklassifizierung die entscheidende Rolle, in welche sich sämtliche Fachbereiche einordnen können. Die Inhalte des Objektkatalogs

werden über das BIM-Portal des BMDV bereitgestellt werden.

3 Fazit

Die Autobahn GmbH bereitet sich derzeit intensiv darauf vor, für die anstehenden Herausforderungen, welche sich aus dem „Masterplan BIM Bundesfernstraßen“ ergeben, gewappnet zu sein. Hierfür werden vor allem gezielt Prozesse implementiert und in diversen Projekten geprüft, um sie anschließend in der Fläche bereitstellen zu können. Des Weiteren werden einheitliche vertragli-

che Grundlagen für BIM erarbeitet, um von Beginn an möglichst präzise formulierte Anforderungen anbieten zu können und eine effektive BIM-Umsetzung für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Literaturverzeichnis

- [1] Autobahnreform, in: autobahn.de, <https://www.autobahn.de/die-autobahn/autobahnreform>, letzter Zugriff 30.8.2022.
- [2] Masterplan BIM Bundesfernstraßen, Digitalisierung des Planens, Bauens, Erhaltens und Betriebens im Bundesfernstraßenbau mit der Methode Building Information Modeling (BIM), <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/masterplan-bim-bundesfernstrassen.html>, letzter Zugriff 30.8.2022.

Recht

Compliance im Straßenbau

Der Bundesrat hat am 12.05.2023 dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zugestimmt. Hiernach sind Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, an die im Unternehmen begangene Verstöße gegen geltendes Recht gemeldet werden können. Hierdurch wird das Thema „Compliance“ einmal mehr in den Mittelpunkt gerückt. Zwar steht bei vielen Straßenbauunternehmen Compliance auf der Tagesordnung, es gibt aber unverändert auch zahlreiche Unternehmen, bei denen der Begriff und die Bedeutung noch nahezu unbekannt ist. Während viele Großunternehmen aus den Fehlern der vergangenen Jahre gelernt haben, wird bei kleineren und mittelständischen Unternehmen mitunter dem Komplex „Compliance“ noch zu wenig Beachtung geschenkt. Eine Nachlässigkeit, die sich im „Fall der Fälle“ rächen kann.

1 Einleitung

Auftraggeber, Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner erwarten von den im Straßenbau tätigen Unternehmen, letztlich gleich welcher Größe, dass diese alle gesetzlichen Bestimmungen und Regeln einhalten sowie nach ethischen Grundsätzen verantwortungsbewusst handeln. Die Erfüllung dieser Erwartung sicherzustellen, ist Inhalt und Gegenstand eines effektiven Compliance-Management-Systems.

Dr. Jan van Dyk

vandyk@ahlers-vogel.de

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ahlers Et Vogel Rechtsanwälte PartG mbB

Contrescarpe 21

28203 Bremen

2 Bedeutung

Nach § 93 Abs. 2 AktG sind Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die ihre Pflichten verletzen, persönlich der Gesellschaft zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Zu diesen Pflichten gehört nach ganz allgemeiner Auffassung nicht nur, sich selbst rechtstreu zu verhalten, sondern auch im Unternehmen für ein regeltreues Verhalten zu sorgen und eine auf Risikokontrolle und Haftungsvermeidung gerichtete betriebliche Organisationsstruktur zu schaffen. Das Fehlen eines Compliance-Managementsystems kann also Schadenersatzansprüche des Unternehmens selbst gegen seine Organe (hier: Vorstand einer Aktiengesellschaft) begründen (vgl. LG München, Urteil vom 10.12.2013, - 5 HK O 1387/10 -). Streitig ist hingegen, ob und in welchem Umfang kleinere und überschaubare Unternehmen, z.B. in der Rechtsform einer GmbH, gehalten sind, Compliance-Managementsysteme zu implementieren.

Einigkeit besteht aber, dass es bei allen Kapitalgesellschaften – unabhängig von ihrer konkreten Gefährdungslage – ein Minimum an Maßnahmen bedarf, um Regelverstöße zu vermeiden. Hierbei steht aber den Verantwortlichen ein breites Ermessen zu, wie und mit welchen organisatorischen Maßnahmen die Regeltreue sichergestellt wird.

Gerade Bauunternehmen im Straßenbau haben bei ihrer täglichen Arbeit eine Vielzahl von Gesetzen, Regelungen und Standards zu beachten; die Erbringung einer rein werkvertraglich ordnungsgemäßen Leistung genügt nämlich nicht. Sie sind in besonderem Maße dem Risiko von Regelverstößen ausgesetzt, so dass jedes Unternehmen sich mit dieser Thematik befassen sollte.

3 Bandbreite

Neben den für alle Unternehmen geltenden allgemeinen, steuerrechtlichen und arbeits-

rechtlichen Regelungen (z.B. Antidiskriminierungsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmersendegesetz, Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit etc.), sind im Straßenbau auch noch zusätzliche Regelungen zu beachten, wie beispielsweise zur Arbeits- und Verkehrssicherheit sowie umweltrechtliche Vorschriften. Nicht unerwähnt sollten auch strafrechtliche Vorschriften bleiben, die sowohl bei der Vertragsanbahnung (Vorteilsgewährung, Bestechung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen) als auch bei der Leistungserbringung und Abrechnung (z.B. durch Verwirklichung des Straftatbestands des Betruges) eine Rolle spielen könnten. Fordern wegen der aktuellen Rechtsprechung zur Vergütungsermittlung von Nachtragsleistungen (Stichwort: tatsächlich erforderliche Kosten) mehr und mehr Auftraggeber Nachweise zu diesen Kosten in Form von Nachunternehmerverträgen und Abrechnungsunterlagen, sind nicht offengelegte Vereinbarungen über Rückvergütungen, Nachlässe und Boni, grundsätzlich geeignet, den Handelnden und letztlich auch das Unternehmen mit der Verwirklichung von Straftatbeständen (Betrug zum Nachteil des Auftraggebers) zu konfrontieren. Gerade die starke Abhängigkeit im Straßenbau von öffentlichen Auftraggebern und die für öffentliche Auftraggeber ab dem 01.06.2022 verpflichtende Abfrage des Wettbewerbsregisters, in dem

bestimmte Regelverstöße dokumentiert sind, macht ein auf das jeweilige Unternehmen abgestimmtes Compliance-Managementsystem unabdingbar.

4 Umsetzung und Organisation

In einem ersten Schritt ist zunächst zu ermitteln, welche (Geschäfts-) Bereiche des Unternehmens dem Risiko von möglichen Regelverstößen ausgesetzt sind. Hierbei ist eine differenzierte Betrachtung nötig, z.B. Angebotsbearbeitung und Kalkulation, Baustelle sowie Abrechnung. In einem zweiten Schritt ist dann auf der Grundlage dieser Erkenntnisse ein Regelwerk zu erarbeiten, worin ein eindeutiges Bekenntnis des Unternehmens zur Rechtstreue sowie eine Anweisung der Mitarbeiter zur Einhaltung der Gesetze und betriebsinternen Vorgaben enthalten ist. Häufig erfolgt die Umsetzung dieses Schrittes durch Erarbeitung eines sog. Compliance-Handbuchs. Errichtet werden sollte ferner eine funktionsfähige Struktur mit klar geregelten Verantwortlichkeiten (z.B. Compliance Officer, Ombudsmann o.ä.). Ferner kann auch ein internes oder externes Hinweisgebersystem eingerichtet werden, an dessen Organe sich die Mitarbeitenden – ggfs. anonym – wenden können. In einem dritten Schritt ist dieses Compliance-Managementsystem zu leben, z.B. durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für

die Mitarbeiter oder durch das „Nachschärfen“ bei festgestellten Defiziten.

5 Zusammenfassung

Die Gesetzes- und Regeltreue der Unternehmen (Compliance) spielt bei den im Straßenbau tätigen Firmen eine wesentliche, mitunter aber eine unterschätzte Rolle. Schließlich reicht die Bandbreite der zu beachtenden Vorschriften von arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, Steuervorschriften, verkehrsbehördlichen Anordnungen, über Umweltgesetze bis hin zu Strafgesetzen. Da Rechts- und Gesetzesverstöße in öffentliche Register eingetragen werden und die öffentlichen Auftraggeber vor Auftragserteilung verpflichtet sind, das Register einzusehen, ist schon in eigenem Interesse künftiger Aufträge ein System im Unternehmen zu installieren, das der Vermeidung von etwaigen Verstößen dient. Dieses System ist auf die Größe und Struktur des Unternehmens individuell angepasst und sollte gelebt und weiter verfeinert, also „nachgeschärft“ werden. Bei einem gut funktionierenden Compliance-Managementsystem können Regelverstöße bei frühzeitiger Erkenntnis vermieden und Schaden von den Mitarbeitenden und dem Unternehmen ferngehalten werden. So kann wirtschaftlicher Erfolg der im Straßenbau tätigen Unternehmen auch künftig abgesichert werden. ■

RSA 21 Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen



**Sparen Sie jetzt 21,40 €
beim RSA-Paket
Handbuch und Textausgabe**

RSA-Sparpaket

RSA-Textausgabe 21, 1. Auflage 2022
und RSA-Handbuch, 6. Auflage 2002
zum Paketpreis von 121 € statt 142,40 €
inkl. MwSt. und Versand im Inland
ISBN 978-3-7812-2126-0
Auch als E-Book inkl. KV-Reader erhältlich!